

Kirche und Gesellschaft

Herausgegeben von der
Katholischen Sozialwissenschaftlichen
Zentralstelle Mönchengladbach

Nr. 273

Stefan Muckel

Der Islam unter dem Grundgesetz

Muslime in einer
christlich vorgeprägten Rechtsordnung

J.P. BACHEM VERLAG

Die Reihe „Kirche und Gesellschaft“ will der Information und Orientierung dienen. Sie behandelt aktuelle Fragen aus folgenden Bereichen:

Kirche, Politik und Gesellschaft

Staat, Recht und Demokratie

Wirtschaft und soziale Ordnung

Familie

Schöpfungsverantwortung und Ökologie

Europa und Dritte Welt

Die Hefte eignen sich als Material für Schule und Bildungszwecke.

Bestellungen

sind zu richten an:

Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle

Brandenberger Straße 33

41065 Mönchengladbach

Tel. 021 61/8 1596-0 · Fax 021 61/8 1596-21

Internet: <http://www.ksz.de>

E-mail: kige@ksz.de

Ein Prospekt der lieferbaren Titel sowie ein Registerheft (Hefte Nr. 1–250) können angefordert werden.

Redaktion:

Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle

Mönchengladbach

Erscheinungsweise: Jährlich 10 Hefte, 160 Seiten

2000

© J.P. Bachem Verlag GmbH, Köln

ISBN 3-7616-1545-0

Der Islam ist in Deutschland noch immer ein vergleichsweise neues Phänomen. Obwohl die Anfänge des Islam in Deutschland in das 18. Jahrhundert zurückreichen, ist der Islam erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts hierzulande zu einer festen Größe geworden. Das zeigt ein Blick auf die Statistik: Im Jahre 1954 lebten lediglich 73.000 Muslime in der Bundesrepublik Deutschland¹, heute sind es weit über zwei Millionen². Zu dieser Entwicklung kam es, als für den weiteren Aufschwung der deutschen Wirtschaft in der Folge des sog. Wirtschaftswunders nicht genügend Arbeitskräfte zur Verfügung standen und deshalb im Ausland Arbeiter angeworben wurden. Bis zum Anwerbestopp im Jahre 1973 wurden auf diese Weise etwa eine Million Arbeiter muslimischen Glaubens nach Deutschland geholt³. Die meisten von ihnen waren Türken. Die Politik ging damals – und auch noch lange Zeit nach dem Anwerbestopp – davon aus, daß diese Menschen zu einem späteren Zeitpunkt in ihre Heimat zurückkehren würden. Deshalb verzichtete man in vielen Bereichen bewußt auf eine Integration der „Gastarbeiter“ und ihrer Familien in die deutsche Gesellschaft. Inzwischen lebt die dritte Generation der damals Eingereisten in Deutschland, und es steht fest, daß nur noch sehr wenige von ihnen in das Land ihrer Herkunft, also vor allem in die Türkei, zurückkehren werden. Obwohl nach wie vor die meisten von ihnen Ausländer im Sinne des deutschen Ausländergesetzes sind, ist mit einer nennenswerten Zahl von Rückkehrern nicht mehr zu rechnen. Die letzten Versuche der Bundesregierung, mit finanziellen Anreizen eine „Remigration“ in Gang zu bringen, sind in den 80er Jahren gescheitert.

Muslime leben in Deutschland in der Diaspora. Sie befinden sich in einem Land, das in vielfältiger Hinsicht christlich geprägt ist. Wenn auch das Grundgesetz (GG) dem Staatswesen und seinen Organen Neutralität in religiösen Dingen vorschreibt und wenn auch die politische und gesellschaftliche Bedeutung der christlichen Großkirchen geringer wird, so läßt sich doch die christliche Prägung des Staates, der Gesellschaft und auch des Grundgesetzes selbst nicht leugnen. Verfassungsrechtlich zeigt sich das schon in den ersten drei Artikeln des Grundgesetzes, so in der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG („Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“), in dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 GG („Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“) und in dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG („Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“). Die

ideengeschichtlichen Ursprünge dieser Grundrechte im christlichen bzw. biblischen Denken liegen auf der Hand. Das an den christlichen Glauben anknüpfende Kirchenrecht, zumal das kanonische Recht der römisch-katholischen Kirche, hat darüber hinaus vieles zur deutschen, ja zur westlichen Rechtskultur beigetragen, was in neuerer Zeit, bedingt durch die fortschreitende „Europäisierung“ des Rechts, im einzelnen aufgearbeitet wird⁴. Das Grundgesetz eröffnet dadurch, daß es den Staat zur Neutralität in Fragen der Religion verpflichtet, allen Religionen in rechtlicher Hinsicht gleiche Entfaltungschancen. Dennoch findet das Christentum in Deutschland aufgrund der historischen und gesellschaftlichen Vorgaben wesentlich günstigere Voraussetzungen vor als andere Religionen.

Probleme für Muslime in Deutschland

Vor diesem Hintergrund stoßen Muslime zwangsläufig auf juristische Schwierigkeiten, wenn sie versuchen, in Deutschland ihre religiösen Vorstellungen zu realisieren. Die hier lebenden Muslime wollen und können sich nicht mehr auf den Zeitpunkt nach einer Rückkehr in ihr Heimatland vertrösten lassen. Sie wissen, daß sie sich in der weit überwiegenden Mehrheit in Deutschland werden einrichten müssen. Sie sind deshalb nicht länger bereit, ihre Religion, den Islam, als „Hinterhof-Religion“ zu leben. Das zeigt sich etwa, wenn Muslime bei den zuständigen Kultusministerien der Länder um islamischen Religionsunterricht nach dem Vorbild des konfessionell geprägten christlichen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen nachsuchen, wenn Muslime ihre Toten anders bestatten wollen, als es das hiesige Friedhofsrecht erlaubt, wenn sie wünschen, daß von ihren Moscheen deutlich vernehmbar, weil mit Lautsprechern verstärkt, der Ruf des Muezzin erklingen soll und wenn muslimische Lehrerinnen im Unterricht an öffentlichen Schulen sich weigern, ihr Kopftuch abzunehmen. Das damit anklingende Problem der Berücksichtigung muslimischer Wünsche nach den Maßstäben einer christlich geprägten Rechtsordnung zeigt sich aber auch in der grundlegenden Frage nach der Organisation der muslimischen Verbände in Deutschland. Inzwischen bestehen in Deutschland zahlreiche muslimische Verbände, meist in der Rechtsform des eingetragenen Vereins organisiert⁵. Einige von ihnen wollen sich so organisieren, wie die christlichen Großkirchen organisiert sind, nämlich als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Das sind Organisationen, die ähnlich wie der

Staat über Hoheitsrechte verfügen, etwa das Recht zur Erhebung von (Kirchen-) Steuern, und in vielerlei Hinsicht rechtlich im Vergleich mit anderen Rechtsformen, insbesondere dem eingetragenen Verein, günstiger sind. Im folgenden sollen die einzelnen Fragenkreise näher beleuchtet werden.

Islamischer Religionsunterricht

Das Grundgesetz sieht in Art. 7 Abs. 3 vor, daß der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach ist. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts, so heißt es in dieser Vorschrift weiter, wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Grundgedanke dieser Regelungen ist, daß der Staat als in religiöser Hinsicht neutral von den religiösen Inhalten des Religionsunterrichts keine Kenntnis hat. Was z.B. Inhalt des lutherischen oder römisch-katholischen Bekenntnisses ist, weiß nur die lutherische bzw. römisch-katholische Kirche. Der Staat ermöglicht diesen Religionsgemeinschaften mit Art. 7 Abs. 3 GG, daß sie den Glauben und die inhaltliche Auseinandersetzung mit ihm in die Schule tragen. Die Verfassung hat mit Art. 7 Abs. 3 GG den Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach auf eine Stufe mit den anderen Fächern gestellt. Der Staat ist wie bei anderen ordentlichen Lehrfächern verpflichtet, unter Übernahme der Kosten die sachlichen und personellen Voraussetzungen für den Religionsunterricht zu schaffen⁶. Die Leistungen im Religionsunterricht können versetzungsrelevant sein.

Für Muslime⁷ gibt es einen solchen Religionsunterricht in Deutschland bislang nicht. Weil man bis vor einigen Jahren davon ausging, daß die Muslime Deutschland irgendwann wieder verlassen würden, ist aber in einigen Bundesländern ein muttersprachlicher Ergänzungsunterricht eingerichtet worden (damit die Schüler ihre Muttersprache nicht verlernen), in dessen Rahmen islamische Unterweisung angeboten wird. Neuerdings bemühen sich manche Bundesländer, etwa Nordrhein-Westfalen, für muslimische Schülerinnen und Schüler das Fach Islamkunde anzubieten, das den neuen Gegebenheiten insoweit Rechnung trägt, als es in deutscher Sprache erteilt werden soll. Außerhalb der Schule bestehen darüber hinaus vielerorts die sog. Koranschulen, denen aber nicht zu Unrecht desintegrierende Tendenzen nachgesagt werden⁸. So wird auf eine fundamentalistische Prägung der Unterrichtsinhalte und auch auf den teilweise großen zeitlichen Aufwand, den die Kinder an ihren an sich

schulfreien Nachmittagen für die Koranschulen erbringen müssen, verwiesen. Im übrigen unterrichten an den Koranschulen vielfach Lehrer, die aus der Türkei, konkret vom türkischen Amt für religiöse Angelegenheiten, und auch nur für einen begrenzten Zeitraum von wenigen Jahren nach Deutschland geschickt werden.

Die Einrichtung islamischen Religionsunterrichts ist bislang vor allem daran gescheitert, daß die Kultusverwaltungen keine islamischen Religionsgemeinschaften erkennen konnten, mit denen sie – wie mit den christlichen Kirchen – im Sinne von Art. 7 Abs. 3 GG „Grundsätze“ über den Inhalt des Religionsunterrichts hätten absprechen können. Es fehlt am Ansprechpartner. Damit Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach eingerichtet werden kann, muß der Staat eine islamische Religionsgemeinschaft vorfinden, die willens und in der Lage ist, die Grundsätze des Unterrichts verbindlich festzulegen. Hier zeigt sich wieder, daß das deutsche Verfassungsrecht nicht mit Blick auf die Bedürfnisse von Muslimen, sondern mit Blick auf die christlichen Kirchen und ihre (Mit-)Glieder geschaffen worden ist⁹. Muslimen fällt die Bildung von Religionsgemeinschaften sehr schwer. Denn der Islam ist eine „Religion ohne Kirche“ (Udo Steinbach). Der Muslim braucht nach seinem religiösen Verständnis keine vermittelnden Institutionen, um in eine Beziehung zu Gott zu treten. Deshalb kennt der Islam auch keine kirchenähnlichen Organisationen. In Deutschland aber wird von Muslimen, wenn sie denn Religionsunterricht im Sinne von Art. 7 Abs. 3 GG wünschen, erwartet, daß sie solche Organisationen aufbauen.

Viele der in Deutschland ansässigen muslimischen Verbände haben sich seither um den Aufbau entsprechender Strukturen bemüht. Meist aber bleiben sie hinter dem, was Art. 7 Abs. 3 GG verlangt, zurück und beschränken sich auf dachverbandliche Zusammenschlüsse ohne feste Regeln für die Mitgliedschaft der einzelnen Gläubigen. Mit einem solchen Verband aber kann der Staat nicht im Sinne von Art. 7 Abs. 3 GG zusammenarbeiten. Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach ist Gegenstand der Schulpflicht. Deshalb muß über die Mitgliedschaft der Schüler in der Religionsgemeinschaft völlige Klarheit bestehen. Nur vereinzelt sind inzwischen auch Verbandsstrukturen erkennbar, die die Mitgliedschaft klar regeln. Das dürfte etwa bei der Islamischen Religionsgemeinschaft Hessen (IRH) der Fall sein, die sich nicht zuletzt mit Blick auf den Wunsch vieler Muslime nach Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach gebildet hat.

In inhaltlicher Hinsicht sind die Religionsgemeinschaften bei der Festlegung der Grundsätze, von denen Art. 7 Abs. 3 GG spricht, zunächst an die staatlichen Bildungs- und Erziehungsziele gebunden, wie sie vor allem in den Verfassungen der Länder zum Ausdruck kommen. In der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen werden insoweit z.B. genannt: die Ehrfurcht vor Gott, vor der Würde des Menschen und die Bereitschaft zu sozialem Handeln. Außerdem heißt es in dieser Landesverfassung, daß die Jugend erzogen werden soll u.a. im Geiste der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen (Art. 7 Verf. NRW). Ein Unterricht, in dem religiöse Intoleranz gepredigt werden soll, ist danach nicht statthaft, weil er mit der staatlichen Erziehung zur Duldsamkeit unvereinbar ist. Auch besteht heute Einigkeit darüber, daß die Inhalte des Religionsunterrichts nicht zu den Grundlagen der staatlichen Ordnung in einem prinzipiellen Widerspruch stehen dürfen. Zu den Grundlagen der staatlichen Ordnung gehören die religiös-weltanschauliche Neutralität und die Säkularität des Staates, das staatliche Gewaltmonopol und als dessen Kehrseite das grundsätzliche Verbot für den einzelnen, Gewalt anzuwenden, ferner die Menschenwürdegarantie (Art. 1 Abs. 1 GG) sowie das Verbot geschlechtsspezifischer Diskriminierungen (Art. 3 Abs. 2 Satz 1 GG). Mit der religiös-weltanschaulichen Neutralität und Säkularität des Staates unvereinbar wäre deshalb z.B. die Forderung nach Errichtung eines „islamischen Staates“ nach iranischem oder saudi-arabischem Vorbild sowie die Forderung nach Einführung von Strafsanktionen für Personen, die sich vom Islam losgesagt haben. Wenn im Religionsunterricht zur Gewalt gegen andere Religionsgemeinschaften aufgerufen würde, so richtete sich das gegen das staatliche Gewaltmonopol. Die Anwendung des islamischen Strafrechts mit massiven körperlichen Strafen verstieße gegen die Menschenwürdegarantie. Eine rechtliche Benachteiligung der Frau kollidiert mit Art. 3 Abs. 2 Satz 1 GG, soweit dies sich nicht auf den religiösen Binnenraum beschränkt und somit vom Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaft gedeckt ist, das verfassungsrechtlich durch Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV garantiert ist. Für islamische Gemeinschaften, die dergleichen proklamieren, kommt die Einrichtung von Religionsunterricht an staatlichen Schulen nicht in Betracht. Damit zeigt sich, daß die verfassungsrechtlichen Anforderungen an islamischen Religionsunterricht nur von denjenigen muslimischen Gemeinschaften er-

füllt werden können, deren Mitglieder bereit sind, sich sozial, rechtlich und politisch zu integrieren.

Weil gegenwärtig in den meisten Bundesländern zwar der Integrationswille vieler Muslime erkennbar ist, sie aber nicht in der Lage sind, Religionsgemeinschaften zu bilden, bemühen sich manche Kultusverwaltungen um Alternativen wie die Erteilung von Islamkunde in deutscher Sprache. Dieser Unterricht soll im Gegensatz zum regulären Religionsunterricht keinen bekenntnishaften Charakter haben, sondern nur Faktenwissen über den Islam vermitteln. Ob eine solche Beschränkung in der Praxis durchgehalten werden kann, darf aber bezweifelt werden.

Vom Religionsunterricht als ordentlichem Lehrfach nach Art. 7 Abs. 3 GG zu unterscheiden ist die religiöse Unterweisung, wie sie etwa in Berlin und Bremen stattfindet. In diesen Ländern gilt Art. 7 Abs. 3 GG aufgrund der sog. Bremer Klausel (Art. 141 GG) nicht. Hier konnten andere Lösungen gefunden werden. In Berlin etwa stellt die öffentliche Schule nur ihre Räume und bestimmte Zeiten im Stundenplan zu Verfügung, die die Religionsgemeinschaften dann für Unterweisung der Schüler in eigener Regie nutzen können. Unlängst ist es einem muslimischen Verband, der Islamischen Föderation in Berlin, gelungen, die Genehmigung zur Abhaltung eines solchen Unterrichts in Berlin gerichtlich zu erstreiten. Das hat allerdings zu einer lebhaften politischen Diskussion über die Zukunft der religiösen Unterweisung in Berlin geführt, die gegenwärtig noch nicht beendet ist.

Anwendungsfälle der Religionsfreiheit

Art. 4 Abs. 1 und 2 GG verbürgt die Religionsfreiheit. Im einzelnen schützen die Vorschriften die Glaubensfreiheit, die Bekenntnisfreiheit, die Freiheit zur Ausübung der Religion und die Gewissensfreiheit. Die Religionsfreiheit gibt dem einzelnen – und auch Personenvereinigungen, also vor allem Religionsgemeinschaften – das Recht, aus religiöser Motivation das zu tun, was er für richtig hält, und aus religiösen Gründen etwas zu unterlassen, was ihm von staatlicher Seite aufgegeben wird. Neben Art. 4 GG stehen in Deutschland die Verbürgungen religiöser Freiheit durch die Europäische Menschenrechtskonvention (Art. 9) und der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte der Vereinten Nationen (Art. 18). Diese Garantien haben aber in der Bundesrepublik Deutschland nur den Rang eines einfachen Bundesgesetzes, stehen also in der Normenhierarchie unterhalb von Art. 4 GG und bleiben

im übrigen auch inhaltlich hinter der Religionsfreiheit gemäß Art. 4 GG zurück. Deshalb haben Art. 9 EMRK und Art. 18 IPBürgPoIR in der Praxis hierzulande keine Bedeutung erlangt. Im Anwendungsbereich des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, um dessen Aussagen es deshalb im folgenden allein gehen soll, sind in den letzten Jahren aber eine ganze Reihe von Problemen aufgetreten, die Muslime betreffen.

Vielorts kam es zu Rechtsstreitigkeiten, als muslimische Mädchen sich weigerten, am *Sportunterricht in der Schule*, der zum Kanon der Pflichtfächer zählt, teilzunehmen. Sie argumentierten, daß es ihnen aus religiösen Gründen verboten sei, Kleidung zu tragen, die die Konturen des Körpers erkennen lasse, daß sie sich zudem nicht vor Mitschülern, insbesondere solchen männlichen Geschlechts, entblößen dürften – und sei es auch nur teilweise – und daß sie auch nicht dem Anblick der (teilweise) entblößten Körper von Mitschülern ausgesetzt sein dürften. Das Bundesverwaltungsgericht¹⁰ sah die Religionsfreiheit der Schülerinnen muslimischen Glaubens in einem Konflikt mit dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag, wie er verfassungsrechtlich in Art. 7 Abs. 1 GG verankert ist. Es fand einen tragfähigen Kompromiß, indem es entschied, daß die muslimischen Schülerinnen bei entsprechenden religiösen Bedenken nicht verpflichtet werden könnten, am koedukativen Sportunterricht, also gemeinsam mit Jungen, teilzunehmen. Der Staat müsse den Sportunterricht so organisieren, daß Jungen und Mädchen getrennt unterrichtet würden. Wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, kann auch muslimischen Mädchen zugemutet werden, am Sportunterricht teilzunehmen.

Im Bereich der Schule ist zudem die Frage aufgetreten, ob einer muslimischen Lehrerin untersagt werden kann, ihr *Kopftuch im Unterricht* zu tragen. Wenn die Lehrerin, was durchaus nicht immer der Fall ist (manche muslimische Frauen verstehen das Kopftuch als lediglich kulturelles Symbol oder tragen es nur aufgrund einer Gewohnheit), mit dem Kopftuch die Absicht eines religiösen Bekenntnisses oder auch nur die Ausübung ihrer religiösen Überzeugung verbindet, fällt ihr Verhalten in den Schutzbereich der Bekenntnis- bzw. der Religionsausübungsfreiheit. Es kommt insoweit also auf die subjektive Sicht der muslimischen Frau an. Zwar ist das Kopftuch nicht anders als andere Formen der Verschleierung von Frauen in vielen Fällen Ausdruck einer Diskriminierung von Frauen, die westlichem Grundrechtsverständnis widerspricht. Doch kommt es für die Anwendung der Religionsfreiheit aus Art. 4 GG auf

den Einzelfall an. Wenn die muslimische Frau in nachvollziehbarer Weise darlegt, daß sie das Kopftuch aus eigenem religiösen Antrieb tragen möchte, ist dies der tatsächliche Ausgangspunkt der Grundrechtsprüfung. Fraglich ist dann, ob der Staat die Bekenntnis- bzw. Religionsausübungsfreiheit in zulässiger Weise einschränken kann, indem er der Lehrerin aufgibt, das Kopftuch abzunehmen, bzw. indem er sie nicht einstellt, solange sie ihr Kopftuch trägt. In diesem Fall stehen sich gegenüber die Religionsfreiheit der Lehrerin und die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates. Die Lehrerin an öffentlichen Schulen repräsentiert den Staat, der den Schülern und Eltern nicht in religiöser Hinsicht als neutral gegenübertritt, wenn die Lehrerin das Kopftuch als Symbol ihres Glaubens trägt. Darauf hat das Verwaltungsgericht Stuttgart abgestellt, als es unlängst die Klage einer muslimischen Lehramtskandidatin auf Einstellung in den Schuldienst abgewiesen hat¹¹.

Auch der *Gebetsruf des Muezzin*¹² unterfällt im Ansatz dem Schutz der Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG. Der Gebetsruf enthält die Essentialia des Islam und hat deshalb bekenntnishaften Charakter im Sinne des Art. 4 Abs. 1 GG. Auch kann er als eine Form der Religionsausübung angesehen werden, die von Art. 4 Abs. 2 GG geschützt wird. Fraglich ist, ob staatliche (in praxi vornehmlich kommunale) Stellen den Gebetsruf untersagen dürfen. Obwohl die Parallele bei vordergründiger Betrachtung naheliegt, darf nicht sogleich all das herangezogen werden, was in Rechtsprechung und Literatur zum Glockenläuten der christlichen Kirchen¹³ erarbeitet worden ist. Denn das Glockenläuten hat im Gegensatz zum Ruf des Muezzin weder einen ausdrücklich religiösen Informationsgehalt noch ist es – wie der Gebetsruf – stets und immer in gleicher Weise religiös motiviert. Mit Recht bewertet demgemäß das staatliche Immissionsschutzrecht die – durch Lautsprecher verstärkte – menschliche Stimme anders als das Glockenläuten (vgl. etwa § 10 Landes-Immissionsschutzgesetz NRW, wo es heißt, daß Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen, nur in solcher Lautstärke benutzt werden dürfen, daß unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden). Bei der Zulässigkeit staatlicher Einschränkung des Gebetsrufs, etwa für die Zeit der frühen Morgenstunden in einem dicht bewohnten Stadtviertel, kommt es wiederum auf die Besonderheiten des Einzelfalls an. Auch hier zeigt sich, daß der Islam sehr heterogen ist. Der Gebetsruf hat nicht für alle Muslime stets und überall die gleiche Bedeutung. Von vielen Muslimen wird der Ruf des Muezzin nicht als Ausdruck einer zwingenden religiösen Vorschrift verstanden. Sie sehen in

ihm vielmehr ein rein kulturelles Element, das in der Diaspora ihr Heimatgefühl stärken soll. Andere Muslime räumen dem Gebetsruf einen größeren Stellenwert ein. Die Zulässigkeit staatlicher Beschränkung kann nur aufgrund einer abwägenden Bewertung aller Belange beurteilt werden. Je geringer die religiöse Bedeutung des Rufs für die im Einzelfall beteiligten Muslime ist, umso eher ist ein Verbot verfassungsrechtlich unbedenklich.

Schließlich soll von den Problemen, die sich für Muslime im Hinblick auf die Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG ergeben, noch die schwierige Frage der *Bestattung nach islamischen Vorstellungen*¹⁴ angesprochen werden. Die islamische Bestattung wirft Probleme auf, weil die Muslime sie häufig nach Regeln vornehmen wollen, die z.T. praktische Schwierigkeiten mit sich bringen, teilweise aber auch mit dem deutschen Friedhofs- und Bestattungsrecht nicht im Einklang stehen. So verlangen Muslime, daß ihre Toten ohne Sarg auf eigenen Friedhöfen oder zumindest räumlich gesonderten Gräberfeldern bestattet werden, und zwar innerhalb von 24 Stunden. Im Hinblick auf diese Wünsche haben sich in der Praxis häufig Lösungen finden lassen. Als besonders konfliktrichtig hat sich aber erwiesen, daß nach islamischen Vorstellungen das Grab grundsätzlich nur ein einziges Mal benutzt werden darf. Das deutsche – landesrechtliche – Friedhofsrecht sieht nur selten eine Ruhezeit von über 30 Jahren vor, häufig eine deutlich kürzere. Nach der unter Muslimen vorherrschenden Auffassung reicht diese Zeitspanne nicht aus. Allerdings wird von manchen Muslimen auch die Auffassung vertreten, daß Gräber nach einer Frist von 20 Jahren zum Zwecke der Neuebelegung eingeebnet werden dürften, wenn die Gebeine des vorher Bestatteten nicht entfernt, sondern tiefer gelegt und ausreichend mit Erdreich bedeckt würden. Es kommt also auch hier auf das Verständnis der betreffenden Muslime an. Sofern sie geltend machen, daß eine Wiederbenutzung des Grabs eines Angehörigen ihren religiösen Vorstellungen widerspricht, ist der Schutzbereich der Religionsausübungsfreiheit aus Art. 4 Abs. 2 GG berührt. Will der Staat sich mit gegenläufigen Vorschriften durchsetzen, muß er im Einzelfall darlegen, daß die Regelungen des Friedhofsrechts über das Bestattungswesen mit ihren Zielen des Gesundheitsschutzes, des Landschaftsschutzes sowie einer sachgerechten Stadtplanung den grundrechtlich geschützten religiösen Interessen der Muslime vorgehen. Das kann wiederum nur nach Maßgabe des Einzelfalls beurteilt werden.

Muslimische Gemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts?

Nach Art. 137 Abs. 5 der Weimarer Reichsverfassung von 1919 (WRV), die mit dieser und weiteren Vorschriften ihres Staatskirchenrechts aufgrund von Art. 140 GG Bestandteil des Grundgesetzes geworden ist, bleiben diejenigen Religionsgemeinschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts, die es bei Inkrafttreten der Verfassung waren, also vor allem die christlichen Großkirchen. Anderen Religionsgemeinschaften sind auf Antrag die Rechte von Körperschaften des öffentlichen Rechts zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.

Mehrfach haben muslimische Vereinigungen Anträge auf Verleihung der Körperschaftsrechte bei den zuständigen Kultusverwaltungen der Länder gestellt. In jüngerer Zeit etwa der Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland und der Verband der Islamischen Kulturzentren mit Sitz in Köln. Über diese Anträge ist noch nicht entschieden. Der Körperschaftsstatus bietet den Religionsgemeinschaften eine Reihe von Vorteilen im Vergleich zur Rechtsform des eingetragenen Vereins. So haben sie als Körperschaften öffentlichen Rechts nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 6 WRV das Recht zur Erhebung von Steuern. Sie können öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse mit Mitarbeitern begründen, sie genießen Vergünstigungen im Steuer-, Gebühren- und Kostenrecht und sie sind von Gesetzes wegen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt (§ 75 Abs. 3 Sozialgesetzbuch. Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe). Die gesetzliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe setzt die korporierten Religionsgemeinschaften u.a. in den Stand, Träger von Kindergärten zu sein, ohne daß sie insoweit von staatlicher Seite noch besonders approbiert werden müßten. Nicht zuletzt hierauf kommt es den muslimischen Verbänden, die die Verleihung der Körperschaftsrechte beantragt haben, an.

Die Verleihung der Körperschaftsrechte setzt zunächst voraus, daß es sich bei der den Antrag stellenden Personenvereinigung um eine Religionsgemeinschaft handelt. Insoweit stellen sich – gerade mit Blick auf muslimische Vereinigungen – die gleichen Fragen, wie sie oben im Zusammenhang mit dem Religionsunterricht angesprochen wurden. Darüber hinaus muß die betreffende Religionsgemeinschaft im Hinblick auf ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Dazu gehört, daß die Gemeinschaft über eine hinreichend große Mitgliederzahl verfügt. Die Praxis der Kultusministerien verlangt mit-

unter eine Mitgliederzahl von einem Tausendstel der Einwohner des betreffenden Bundeslandes. Auch muß die Gemeinschaft rechtstreu sein. Ob weitere, in der Verfassung nicht ausdrücklich vorgesehene Voraussetzungen an die Verleihung der Körperschaftsrechte geknüpft werden, ist z.Z. lebhaft umstritten. Das Bundesverwaltungsgericht etwa verlangt in einer Entscheidung aus dem Jahr 1997, die einen Antrag der Zeugen Jehovas auf Verleihung der Körperschaftsrechte betrifft, daß die Gemeinschaft dem Staat Loyalität entgegenbringt¹⁵. Über die verfassungsrechtliche Legitimität einer solchen Forderung wird demnächst das Bundesverfassungsgericht entscheiden, das die Gemeinschaft der Zeugen Jehovas angerufen hat.

Mit Blick auf die muslimischen Gemeinschaften, die in den Genuß der Körperschaftsrechte kommen wollen, läßt sich zwar sagen, daß „keine Verpflichtung heutiger Kulturvölker auf die abendländische Kulturbasis“¹⁶ besteht. Doch wird man andererseits anerkennen müssen, daß der Körperschaftsstatus für Religionsgemeinschaften mehr ist als eine Rechtsform unter vielen. Daß gerade Religionsgemeinschaften diese, an sich staatlichen Trägern vorbehaltene Rechtsform erlangen können, zeigt eine besondere Wertschätzung der Verfassung ihnen gegenüber. Der Körperschaftsstatus für Religionsgemeinschaften ist Ausdruck der Erwartung, daß die in dieser besonderen Rechtsform organisierten Gemeinschaften in partnerschaftlicher Weise im Interesse des Gemeinwohls mit dem Staat zusammenarbeiten. Diese Erwartung liegt nicht rechtlich unverbindlich der Verfassung voraus, sondern sie ist – wie die Entstehungsgeschichte des Art. 137 Abs. 5 WRV und eine an Sinn und Zweck des Körperschaftsstatus orientierte Auslegung der Norm im einzelnen belegen – zu einer ungeschriebenen Voraussetzung für die Verleihung der Körperschaftsrechte erstarkt¹⁷. Wenn auch die Forderung nach partnerschaftlicher Kooperation mit dem Staat manche muslimische Vereinigung von einem Antrag auf Verleihung der Körperschaftsrechte abschrecken mag, so kann doch festgestellt werden, daß Vertreter derjenigen Verbände, die entsprechende Anträge gestellt haben, in jüngerer Zeit immer wieder ihre Bereitschaft zu einer solchen Zusammenarbeit bekunden. Auch bei der Frage der Körperschaftsrechte zeigt sich also, daß es im Kern – ähnlich wie beim Problem des muslimischen Religionsunterrichts – auf die Bereitschaft der Muslime zur Integration ankommt.

Ausblick

Der Islam trifft in Deutschland auf rechtliche Rahmenbedingungen für seine Entfaltung, die für ihn günstig sind (insbesondere weit günstiger als etwa die Bedingungen, auf die Christen in vielen islamischen Staaten treffen). Zwar ist das deutsche Recht in vielfältiger Hinsicht in der Orientierung am Christentum entstanden, aber die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland und damit der säkulare Staat selbst sind in religiöser Hinsicht neutral. Sie identifizieren sich nicht mit dem Christentum, ergreifen nicht einseitig Partei für diese Religion. Das Grundgesetz statuiert ungeachtet der historischen Einflüsse des Christentums auf das deutsche Recht keinen christlichen Staat. In Deutschland haben alle Religionen – auf der Grundlage des historisch gewachsenen und damit christlich vorgeprägten Rechts – die gleichen Chancen. Alle Menschen und alle Religionsgemeinschaften haben in religiöser Hinsicht die gleichen Rechte. Diese rechtliche Gleichheit gibt den Muslimen und ihren Organisationen aber keinen Anspruch auf Unterstützung ihrer Bemühungen um Gleichheit im Tatsächlichen. Gleichheit vor dem Gesetz will gleiches Recht, nicht gleiches Glück schaffen und eröffnet damit Freiheit zum Wettbewerb ohne die Garantie des gleichen Erfolges¹⁸. Das Grundgesetz wahrt die Gleichheit in religiöser Hinsicht, indem es auch unter ungleichen gesellschaftlichen Voraussetzungen gleiche Rechte, also Potentialität, verbürgt.

Die Muslime können, wie Erfolge vor den Gerichten belegen, einen wichtigen Komplex ihrer religiösen Rechte ohne weiteres geltend machen: das Grundrecht der Religionsfreiheit. Weitere Rechte, wie die Stellung der Körperschaft öffentlichen Rechts, können erworben werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Soweit bestimmte Ziele gegenwärtig noch nicht erreichbar sind, wie etwa islamischer Religionsunterricht an öffentlichen Schulen (in den Bundesländern, in denen der Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG ordentliches Lehrfach ist), können Muslime für eine Übergangszeit Alternativen, wie etwa die sog. Islamkunde, in Anspruch nehmen. Gerade das Problem des Religionsunterrichts zeigt, daß die staatlichen Stellen bei der Suche nach Zwischenlösungen kooperativ sind. Soweit auch die Muslime und ihre Organisationen in Deutschland zu dauerhafter und partnerschaftlicher Kooperation bereit sind und damit ihren Willen zur Integration unter Beweis stellen, werden sie in Zukunft ohne Zweifel die Rechtspositionen innehaben, die ihrer größer werdenden gesellschaftlichen Bedeutung in Deutschland entsprechen.

Anmerkungen

- 1 *Stempel*, Zwischen Koran und Grundgesetz, 1986, S. 5, Fußn. 5.
- 2 Vgl. *Muckel*, Streit um den muslimischen Gebetsruf, NWVBl. 1998, S. 1 m.w.Nachw.
- 3 Vgl. *Sen*, Türkische Migranten in Deutschland, ein Überblick, in: epd-Dokumentation Nr. 23/97, S. 1 ff.
- 4 Vgl. etwa *Landau*, Die Bedeutung des kanonischen Rechts für die Entwicklung einheitlicher Rechtsprinzipien, in: Scholler (Hrsg.), Die Bedeutung des kanonischen Rechts für die Entwicklung einheitlicher Rechtsprinzipien, 1996, S. 23 ff.
- 5 Zu den Organisationen vgl. etwa *Lemmen*, Muslimische Spitzenorganisationen in Deutschland: Der Islamrat und der Zentralrat, 1999; *ders.*, Türkisch-islamische Organisationen in Deutschland. Eine Handreichung, 1998.
- 6 *Schmitt-Kammler*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar, 2. Aufl. 1999, Art. 7 Rn. 46.
- 7 Zum islamischen Religionsunterricht vgl. *Korioth*, Islamischer Religionsunterricht und Art. 7 III GG, NVwZ 1997, 1041 ff.; *Jeand'Heur/Korioth*, Grundzüge des Staatskirchenrechts, 2000, Rn. 324 f.; *Heckel*, Religionsunterricht für Muslime? JZ 1999, 741 ff.; *Tillmanns*, Islamischer Religionsunterricht in Berlin, RdJB 1999, 471.
- 8 Vgl. *Alacacioglu*, Außerschulischer Religionsunterricht für muslimische Kinder und Jugendliche türkischer Nationalität in NRW. Eine empirische Studie zu Koranschulen in türkisch-islamischen Gemeinden, 1999, pass.
- 9 Vgl. *Jeand'Heur/Korioth* (Fußn. 7), Rn. 325.
- 10 BVerwGE 94, 82.
- 11 VG Stuttgart, DÖV 2000, 560 ff.
- 12 Vgl. zum folgenden auch *Guntau*, Der Ruf des Muezzin in Deutschland - Ausdruck der Religionsfreiheit?, in: ZevKR, Bd. 43 (1998), S. 369; *Sarcevic*, Religionsfreiheit und der Streit um den Ruf des Muezzins, DVBl. 2000, 519; *Mukkel* (Fußn. 2); aus islamwissenschaftlicher Sicht: *Schirrmacher*, Muslime fordern vielerorts den Gebetsruf über Lautsprecher – Fakten zur Beurteilung, in: idea Dokumentation 15/97, S. 27.
- 13 Vgl. dazu die umfassende Arbeit von *Hense*, Glockenläuten und Uhrenschlag. Der Gebrauch von Kirchenglocken in der kirchlichen und staatlichen Rechtsordnung, 1998.
- 14 Dazu *Lemmen*, Islamische Bestattungen in Deutschland. Eine Handreichung, 2. Aufl. 1999.
- 15 BVerwGE 105, 117, 126; aus der Literatur vgl. nur einerseits die weitgehend zustimmenden Äußerungen von *Thüsing*, Kirchenautonomie und Staatsloyalität, DÖV 1998, 25, sowie *Tillmanns*, Zur Verleihung der Körperschaftsrechte an Religionsgemeinschaften, DÖV 1999, 441, und andererseits die überwiegend

- kritischen Stellungnahmen von *Korioth*, Loyalität im Staatskirchenrecht? Geschriebene und ungeschriebene Voraussetzungen des Körperschaftsstatus nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV, in: Erbguth/Müller/Neumann (Hrsg.), *Rechtstheorie und Rechtsdogmatik im Austausch*. Gedächtnisschrift für Bernd Jeand'Heur, 1999, S. 221, 239 ff.; *H. Weber*, Minderheitenreligionen in der staatlichen Rechtsordnung, in: Besier/Scheuch (Hrsg.), *Die neuen Inquisitoren. Religionsfreiheit und Glaubensneid*, Teil I, 1999, S. 174, 182 ff.
- 16 *Korioth* (Fußn. 15), S. 240.
- 17 Näher *Muckel*, Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in: *Der Staat*, Bd. 38 (1999), S. 569, 578 ff. m.w.N.
- 18 *Heckel*, Gleichheit oder Privilegien? Der Allgemeine und der Besondere Gleichheitssatz im Staatskirchenrecht, 1993, S. 38.

Zur Person des Verfassers

Professor Dr. iur. Stefan Muckel, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Kirchenrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln.